

**Bekanntmachung der Gemeinde Krostitz
über die Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplanes
„Gewerbegebiet Krostitz-West“ im vereinfachten Verfahren
gemäß § 13 BauGB**

Der Gemeinderat der Gemeinde Krostitz hat in seiner öffentlichen Sitzung am 30.09.2021 die Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Krostitz-West“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB beschlossen (Beschluss-Nr. 40/2021).

Der Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Krostitz-West“ umfasst die Flurstücke 32/76, 32/97 (Teilfläche) und 32/98 mit einer Gesamtgröße von 1,1 ha in der Gemarkung Krostitz Flur 8.

Aufgrund technischer Entwicklungen in der Logistikbranche und der guten Geschäftsentwicklung beabsichtigt der Betrieb DPD die Errichtung von ca. 30 Wechselbrücken nördlich seiner bestehenden Gebäude unter Einbeziehung des Flurstücks 32/98. Während der DPD im Gewerbegebiet GE 1 gemäß § 8 BauNVO siedelt, befindet sich das Flurstück 32/98 im Industriegebiet GI 1 gemäß § 9 BauNVO. Die beiden Baugebiete GE 1 und GI 1 stoßen unmittelbar aneinander, sind aber durch Baugrenzen getrennt, die auf einem Streifen von 6 m Breite die Errichtung von Gebäuden und baulichen Anlagen ausschließen. Um ein einheitliches Baugelände für die Betriebserweiterung des DPD zu schaffen, soll das Flurstück 32/98 dem GE 1 zugeschlagen, d. h. von GI auf GE zurückgestuft und die Baugrenzen entsprechend angepasst werden.

Da lediglich die Binnengrenze zwischen den festgesetzten Bauflächen verändert wird, jedoch die Außengrenze der Bauflächen sowie die Grünflächen von der 5. Änderung unberührt bleiben, und künftig nur noch nicht erheblich belästigende Betriebe gemäß § 8 BauNVO zulässig werden, sind die Grundzüge der Planung nicht berührt; die 5. Änderung des Bebauungsplans Gewerbegebiet „Krostitz-West“ erfolgt daher im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB.

Der Flächennutzungsplan stellt die Fläche als gewerbliche Baufläche gemäß § 1 Abs. 1 Nr.3 BauNVO dar und muss daher nicht geändert werden.

Dieser Beschluss wird gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Krostitz, 04.10.2021



Siegel

Kläring
Bürgermeister

